

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 122/13 B

L 6 AS 623/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 AS 590/11 (SG Koblenz)

1.,
2.,
3.,
4.,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 4.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Neuwied,
Heddendorfer Straße 33, 56564 Neuwied,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen B e h r e n d
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Rheinland-Pfalz vom 12. März 2013 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag der Kläger, ihnen für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt D. , N. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Streitig ist die Höhe der SGB II-Leistungen für den Zeitraum vom 1.1. bis 30.4.2011, wobei noch um die Anrechnung von Elterngeld als Einkommen nach § 11 SGB II gestritten wird.
- 2 Der Beklagte hatte den Klägern für den Zeitraum vom 1.11.2010 bis 30.4.2011 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 1193,12 Euro bewilligt. Als zu berücksichtigendes Einkommen setzte er dabei bei den Klägern zu 3 und 4 jeweils das Kindergeld in Höhe von 184 Euro von den Regelleistungen ab (*Bescheid vom 7.10.2010*). Mit Bescheid vom 20.1.2011 bewilligte der Beklagte SGB II-Leistungen für den Zeitraum vom 1.1. bis 30.4.2011 in Höhe von 888,60 Euro und berücksichtigte neben dem Kindergeld in Höhe von 368 Euro auch das der Klägerin zu 2 geleistete Elterngeld für den Kläger zu 4 in Höhe von 375 Euro (300 Euro Mindestbetrag, 75 Euro als Geschwisterbonus).
- 3 Das SG hat die auf höhere SGB II-Leistungen gerichtete Klage abgewiesen (*Urteil vom 28.9.2011*). Das LSG hat das erstinstanzliche Urteil teilweise abgeändert und den Beklagten verpflichtet, unter Rücknahme bestimmter Bewilligungsbescheide bezifferte höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erbringen. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen (*Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 12.3.2013*). Zur Begründung seiner überwiegend abweisenden Entscheidung hat es ua ausgeführt, der Beklagte habe bei der Klägerin zu 2 das Elterngeld zu Recht als Einkommen berücksichtigt. Aufgrund der Aufhebung des § 11 Abs 3a SGB II mit Wirkung zum 31.12.2010 sei das Elterngeld als Einkommen anzusetzen. Gleichzeitig sehe § 10 Abs 5 S 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der ab 1.1.2011 anzuwendenden Fassung eine Anrechnung auf die Leistungen nach dem SGB II vor. Zwar bestünden im Ergebnis unterschiedliche Voraussetzungen für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II einerseits und für fast alle übrigen Berechtigten andererseits und werde die Betreuungs- und Erziehungsleistung im SGB II nicht gesondert betragsmäßig honoriert. Dies sei allerdings nicht verfassungswidrig. Der Gesetzgeber habe sich daran orientieren dürfen, dass die Einkommensersatzfunktion des Elterngeldes einen tatsächlichen Anreiz darstelle, eine Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung eines Kindes zu unterbrechen.



- 4 Die Kläger haben mit ihrer Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision und dem Antrag auf Bewilligung von PKH vom 26.4.2013 als grundsätzliche Rechtsfragen benannt,
1. ob der monatliche Mindestelterngeldbetrag von 300 Euro gemäß § 11 Abs 1 S 1 SGB II vollständig bei den SGB II-Leistungen in Abzug gebracht werden kann, oder
 2. ob es sich um eine zweckbestimmte Einnahme iS des § 11a Abs 3 S 1 SGB II handelt.
- 5 Das Elterngeld sei eine zweckbestimmte Einnahme iS des § 11a Abs 3 S 1 SGB II und dürfe daher bei den SGB II-Leistungen nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden. Die Anrechnung führe zu einer unangemessenen Benachteiligung von Leistungsberechtigten nach dem SGB II. Deren Neugeborene würden in erheblichem Maße benachteiligt. Es liege ein Verstoß gegen Art 3 GG vor, weil kein sachlicher Grund dafür ersichtlich sei, warum das Elterngeld bei Leistungsbeziehern nach dem SGB II vollständig angerechnet werde, während der übrige Personenkreis hiervon profitiere. Gleichfalls sei nicht nachvollziehbar, warum das Elterngeld bei Leistungsberechtigten, die vor Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen Einkommen erzielt hätten, nicht angerechnet werden solle. Die gesetzliche Änderung zum Elterngeld führe zu einer Gesellschaftsspaltung und Ausgrenzung von SGB II-Leistungsempfängern. Bei der Erziehung und Versorgung der Neugeborenen seien die Eltern auf das Elterngeld in voller Höhe angewiesen; auch die neuen Regelleistungen seien verfassungswidrig zu niedrig festgesetzt.

II

- 6 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 7 Eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; BVerfG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Der Beschwerdeführer hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).



- 8 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar formulieren die Kläger Rechtsfragen, es fehlen aber Ausführungen zu deren Klärungsbedürftigkeit. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätten sie zumindest behaupten müssen, dass diese Rechtsfragen höchstrichterlich noch nicht entschieden seien, und - zusätzlich - auch nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen von vornherein praktisch außer Zweifel stehe. Insofern fehlt hier eine für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung unverzichtbare Auseinandersetzung mit der auch vom LSG zum Teil zitierten Rechtsprechung und Literatur zu der Anrechenbarkeit des Elterngeldes auf SGB II-Leistungen nach der Neuregelung des § 10 Abs 5 des BEEG zum 1.1.2011 (*vgl nur beispielhaft auch Beschluss des Hessischen LSG vom 1.2.2013 - L 6 AS 817/12 B - mit Verweis auf die Entscheidungen des BVerfG vom 16.3.2011 - 1 BvR 591/08, 1 BvR 593/08 -, vom 11.3.2010 - 1 BvR 3163/09 - und vom 9.11.2011 - 1 BvR 1853/11*).
- 9 Den Klägern steht PKH nicht zu, weil ihre Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG). Aus diesem Grund entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)